



KUNDMACHUNG

des Ergebnisses der Bürgermeisterwahl gemäß § 86 Abs. 5 der K-GBWO 2002,
LGBI Nr. 32, zuletzt geändert durch LGBI Nr. 85/2013

Bei der am 01.03.2015 stattgefundenen Bürgermeisterwahl wurden

- 1.227 Stimmen abgegeben
- 26 Stimmzettel waren ungültig
von den
- 1.201 gültig abgegebenen Stimmen haben erhalten:

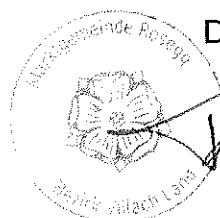
Wahlwerber	Stimmen
Joerg Michael Bader 1956, Mediator, Rosenweg 4, 9232 Bergl	184
Franz Werner Richau 1960, Polizist, Brunnenweg 1, 9232 Dolintschach	824
Robert Lenk 1963, Rauchfangkehrermeister, Ponyweg 8/1, 9232 Drau	85
Mag. Gottfried Oraže 1950, AHS-Lehrer i.R. ŠIVS-učitelj v pokoju, Lindner Straße 29, 9232 St. Lambrecht	84
Theresia Kleinberger 1952, Diplom-Krankenschwester, Wildparkweg 19, 9232 Frög	24

Wahlwerber, der als Bürgermeister gewählt erklärt wurde:
Franz Werner Richau
1960, Polizist, Brunnenweg 1, 9232 Dolintschach

Gemäß § 87 K-GBWO kann binnen einer Woche nach der Kundmachung des Wahlergebnisses in der Gemeinde (§ 86 Abs. 5 leg. cit) vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei, die in der Gemeinde einen Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates – bei der Wahl des Bürgermeisters für diese Wahl – rechtzeitig vorgelegt hat (§ 40 leg.cit), wegen rechnungsmäßiger Unrichtigkeit der Ermittlung des Wahlergebnisses oder wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens, das auf das Wahlergebnis von Einfluss sein konnte, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich Einspruch erhoben werden. Einen solchen Einspruch kann auch der Wahlwerber erheben, der behauptet, dass ihm die Wählbarkeit im Wahlverfahren rechtswidrig aberkannt wurde.

Rosegg, 02.03.2015

Angeschlagen am: 02.03.2015
Abgenommen am: 09.03.2015



Der Bürgermeister:

Franz Werner Richau